

Reglement über das Weiterbildungsprogramm in angewandter Statistik

12. Dezember 2013 *Die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bern,*

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 (UniG, BSG 436.11) und Artikel 4 und 77 bis 80 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (UniSt, BSG 436.111.2) sowie gestützt auf das Reglement für die Weiterbildung an der Universität Bern vom 16. Dezember 2008 (WBR),

nach Anhörung der Weiterbildungskommission,

beschliesst:

1. Allgemeines

- Gegenstand **Art. 1** Dieses Reglement ordnet die Weiterbildungsstudiengänge in angewandter Statistik, die vom Institut für mathematische Statistik und Versicherungslehre der Universität Bern angeboten werden. Es hat die Erteilung der Abschlüsse „Certificate bzw. Diploma of Advanced Studies in Applied Statistics, Universität Bern“ (im Folgenden CAS bzw. DAS) sowie des Titels „Master of Advanced Studies in Applied Statistics, Universität Bern“ (im Folgenden MAS), die für die Erteilung erforderlichen Voraussetzungen und die Organisation der Weiterbildungsstudiengänge zum Gegenstand.
- Verantwortung **Art. 2** Die Weiterbildungsstudiengänge in angewandter Statistik werden von der Programmleitung (vgl. Art. 31 ff.) unter der Verantwortung des Instituts für mathematische Statistik und Versicherungslehre durchgeführt.
- Zusammenarbeit für die Durchführung **Art. 3** ¹Für die Durchführung der Weiterbildungsstudiengänge werden als Dozentinnen und Dozenten neben Angehörigen des Lehrkörpers der Universität Bern auch Lehrpersonen anderer schweizerischer oder ausländischer Hochschulen sowie qualifizierte Expertinnen und Experten aus der Praxis beigezogen.
- ²Über die Zusammenarbeit mit anderen Bildungsinstitutionen entscheidet die Programmleitung. Vorbehalten bleiben von der Universitätsleitung zu unterzeichnende Kooperationsvereinbarungen.

2. Adressaten, Ziele, Inhalte und Struktur des Curriculums

Adressatinnen und Adressaten

Art. 4 Die Weiterbildungsstudiengänge richten sich an WissenschaftlerInnen, die sich mit der Analyse von Daten beschäftigen und einen vertieften Einblick in die Möglichkeiten der angewandten Statistik gewinnen wollen.

Ziele

Art. 5 CAS: Ziel ist es, die zentralen Methoden und Modelle der angewandten Statistik mit ihrem theoretischen Hintergrund und praktischen Beispielen zu vermitteln.

Art. 6 DAS: Ziel ist es, die wichtigsten Methoden und Modelle der angewandten Statistik mit ihrem theoretischen Hintergrund in grosser Breite zu vermitteln und mit den Teilnehmenden die Umsetzung in die Praxis eingehend zu behandeln.

Art. 7 MAS: Ziel ist es, die wichtigsten Methoden und Modelle der angewandten Statistik mit ihrem theoretischen Hintergrund in grosser Breite und Tiefe zu vermitteln und mit den Teilnehmenden die Umsetzung in die Praxis eingehend zu behandeln.

Umfang, Struktur und Inhalt der Lehrangebote

Art. 8 CAS: ¹Der CAS-Studiengang dauert zwei Semester und umfasst mindestens 20 ECTS-Punkte (Kreditpunkte gemäss European Credit Transfer System). Er besteht aus einzelnen Kurstagen. Das Programm besteht aus 10 obligatorischen Modulen (Vorlesungen, Übungen und Leistungskontrollen) zu zentralen statistischen Gebieten, inklusive ein einführendes Modul zu den mathematischen Grundlagen.

²Die Umsetzung der Lehrinhalte in das Praxisumfeld der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer kann nach Absprache mit der Programmleitung mit einer kleinen Projektarbeit (vgl. Art. 21) erfolgen.

Art. 9 DAS: ¹Der DAS-Studiengang dauert drei Semester und umfasst mindestens 36 ECTS-Punkte. Er beinhaltet das Programm des CAS (zwei Semester, 10 Module) sowie ein zusätzliches Semester (8 Module), das nur bei erfolgreichem Abschluss des CAS absolviert werden kann, und eine Diplomarbeit. Er besteht aus einzelnen Kurstagen und einigen Kursblöcken.

²Zum Abschluss des Studiums werden die Erkenntnisse der Veranstaltungen in einem anwendungsorientierten Projekt (Diplomarbeit, siehe Art. 22) umgesetzt. In der Diplomprüfung wird die Diplomarbeit vorgestellt und diskutiert.

³Das Programm besteht insgesamt aus folgenden Elementen:

- a 18 obligatorische Module (Vorlesungen, Übungen und Leistungskontrollen) im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten zu verschiedenen statistischen Gebieten (inklusive 10 Module des CAS),
- b Diplomarbeit inkl. Diplomprüfung (6 ECTS-Punkte).

Art. 10 MAS: ¹Der MAS-Studiengang umfasst mindestens 60 ECTS-Punkte. Er beinhaltet das Programm des DAS (drei Semester, 18 Module, Diplomarbeit) sowie zusätzliche Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 18 ECTS-Punkten und eine Masterarbeit. Diese zusätzlichen Elemente des MAS können nur bei erfolgreichem Abschluss des DAS absolviert werden.

²Zum Abschluss des MAS werden die Erkenntnisse der Veranstaltungen in einer Masterarbeit umgesetzt (siehe Art. 23). Diese wird in der Masterprüfung vorgestellt und diskutiert.

³Das Programm besteht insgesamt aus folgenden Elementen:

- a 18 obligatorische Module des DAS (Vorlesungen, Übungen und Leistungskontrollen) zu verschiedenen statistischen Gebieten, inklusive ein einführendes Modul zu den mathematischen Grundlagen (mindestens 30 ECTS-Punkte),
- b Diplomarbeit inkl. Diplomprüfung (6 ECTS-Punkte),
- c Lehrveranstaltungen aus dem regulären Master-Studiengang in Statistik (Vorlesungen, Übungen und Leistungskontrollen), die in Absprache mit der Programmleitung ausgewählt werden (mindestens 18 ECTS-Punkte),
- d Masterarbeit inkl. Masterprüfung (6 ECTS-Punkte).

Studienplan

Art. 11 Einzelheiten zu den Modulen und Lehrveranstaltungen der drei Studiengänge werden im Studienplan geregelt. Dieser wird von der Programmleitung erlassen und von der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät genehmigt.

Didaktische Prinzipien

Art. 12 Die Dozentinnen und Dozenten gehen auf den Wissensstand der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein, um den Einstieg in die vertiefenden Kenntnisse in angewandter Statistik zu ermöglichen. Neben der Weitergabe von theoretischem Wissen und angewandtem Können bieten die Veranstaltungen Raum für die Diskussion der Modelle und deren Umsetzung in die Praxis.

Evaluation und Reporting

Art. 13 Die Weiterbildungsstudiengänge in angewandter Statistik werden systematisch evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation werden bei der fortlaufenden Planung und Entwicklung sowie bei der Verpflichtung der Lehrpersonen berücksichtigt. Die Programmleitung erstattet der Weiterbildungskommission periodisch Bericht.

3. Zulassung und Durchführung

Voraussetzungen

Art. 14 ¹Zulassungsbedingungen für den CAS-Studiengang sind ein Abschluss an einer Institution des tertiären Bildungsbereichs (Universität, Fachhochschule, Höhere Fachschule usw.) und elementare Kenntnisse in Statistik im Umfang einer Einführungsvorlesung.

²Zulassungsbedingung für die zusätzlichen Elemente des DAS-Studiengangs (vgl. Art. 9) ist der erfolgreiche Abschluss des CAS-Studiengangs (vgl. Art. 26).

³Zulassungsbedingungen für die zusätzlichen Elemente des MAS-Studiengangs (vgl. Art. 10) sind ein Hochschulabschluss (Universität, Fachhochschule), mindestens eine Gesamtnote 5 im erfolgreich

Zulassungsverfahren MAS-Studiengang	abgeschlossenen DAS-Studiengang (vgl. Art. 26 und 28) sowie die Eignung für den MAS-Studiengang, insbesondere bezüglich mathematischer Vorkenntnisse.
Zulassungsentscheid	<p>⁴In einem Aufnahmegespräch mit der Studienleitung des Weiterbildungsprogramms in angewandter Statistik sowie der Studienleitung des regulären Master-Studiengangs in Statistik an der Universität Bern wird die Eignung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für den MAS-Studiengang abgeklärt und der Programmleitung ein entsprechender Antrag gestellt.</p> <p>⁵Die Programmleitung entscheidet über die Zulassung. Sie kann für den MAS-Studiengang Auflagen im Umfang von höchstens 12 ECTS-Punkten vorsehen (z. B. Besuch zusätzlicher Veranstaltungen).</p> <p>⁶Über die ausnahmsweise Zulassung weiterer Personen entscheidet ebenfalls die Programmleitung.</p>
Auswahl	<p>Art. 15 ¹Die maximale Teilnehmerzahl wird von der Programmleitung festgelegt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die verfügbaren Plätze, so entscheidet die Programmleitung über die Zulassung gestützt auf die Bewerbungsunterlagen und allenfalls die Bewerbungsgespräche.</p> <p>²Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in die Weiterbildungsstudiengänge.</p>
Fristen für die Erweiterung zu einem Abschluss mit grösserem Umfang	<p>Art. 16 ¹Für die Erweiterung des CAS zum DAS müssen die zusätzlichen Elemente des DAS-Studiengangs innert fünf Jahren nach der letzten Leistungskontrolle des CAS-Studiengangs abgeschlossen werden.</p> <p>²Für die Erweiterung des DAS zum MAS müssen die zusätzlichen Elemente des MAS-Studiengangs innert drei Jahren nach der Diplomprüfung abgeschlossen werden.</p> <p>³In begründeten Fällen kann die Programmleitung diese Fristen verlängern.</p>
Durchführung	<p>Art. 17 Die Weiterbildungsstudiengänge werden durchgeführt, wenn aufgrund der eingegangenen Anmeldungen die Finanzierung der Kurse gewährleistet ist.</p>
4. Leistungsnachweise, Abschlussarbeiten, Abschlussprüfungen	
Obligatorische Elemente	<p>Art. 18 ¹Die Teilnahme an den Veranstaltungen gemäss Studienplan und das Absolvieren der dazu gehörigen Leistungskontrollen ist grundsätzlich für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Weiterbildungsstudiengänge obligatorisch. Absenzen von den Präsenzveranstaltungen müssen in Absprache mit der Programmleitung kompensiert werden.</p> <p>²Beim DAS- und MAS-Studiengang gelten ausserdem die Diplomarbeit und Diplomprüfung als obligatorische Bestandteile, beim MAS-Studiengang auch die Masterarbeit und die Masterprüfung.</p>

Leistungskontrollen

Art. 19 ¹Leistungskontrollen bestätigen die Leistungen zu einem Modul bzw. zu einer ergänzenden Lehrveranstaltung des MAS-Programms. Die Programmleitung legt fest, wann und in welcher Form die Leistungskontrollen durchgeführt werden. Die Leistungskontrollen werden mit Noten gemäss Artikel 20 Absatz 1 und 2 bewertet.

²Leistungskontrollen, welche zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht absolviert wurden, werden automatisch mit einer Note 1 beurteilt.

³Kann aufgrund eines schwer wiegenden Grundes die Leistungskontrolle nicht absolviert werden und wird bis spätestens 7 Tage nach der Leistungskontrolle bei der Programmleitung eine schriftliche Begründung eingereicht, setzt die Programmleitung einen neuen Termin für die Leistungskontrolle an.

⁴Ungenügende Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden. Die Termine werden von der Programmleitung festgelegt. Für die Arbeiten gelten Artikel 21 bis 23.

Bewertung der Leistungen

Art. 20 ¹Genügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet:

4	ausreichend/genügend
4.5	befriedigend
5	gut
5.5	sehr gut
6	ausgezeichnet

²Ungenügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet: 3.5; 3; 2.5; 2; 1.5; 1.

³Die Gesamtnoten werden wie folgt gerundet:

5.75 bis 6.00	Note 6
5.25 bis < 5.75	Note 5.5
4.75 bis < 5.25	Note 5
4.25 bis < 4.75	Note 4.5
4.00 bis < 4.25	Note 4
3.25 bis < 4.00	Note 3.5
2.75 bis < 3.25	Note 3
2.25 bis < 2.75	Note 2.5
1.75 bis < 2.25	Note 2
1.25 bis < 1.75	Note 1.5
1.00 bis < 1.25	Note 1

Projektarbeit

Art. 21 ¹Im Rahmen des CAS-Studienganges besteht die Möglichkeit, die erworbenen Kenntnisse in einer Projektarbeit im Umfang von 1.5 ECTS-Punkten in die Praxis umzusetzen. Die Projektarbeit ist kein obligatorischer Bestandteil des CAS-Studienganges. Sie wird von Dozierenden des CAS-Studienganges betreut. Der Betreuungsaufwand für die Projektarbeit wird den Teilnehmenden in Form einer Pauschale in Rechnung gestellt. Die Programmleitung legt deren Höhe fest.

²Die Programmleitung kann Richtlinien für die Projektarbeiten vorgeben. Sie kann Arbeiten, die diesen Richtlinien nicht entsprechen, ablehnen. Eine abgelehnte Projektarbeit kann ohne Kostenfolgen in überarbeiteter Form innerhalb eines Monats ein zweites Mal eingereicht werden.

Art. 22 ¹In der Diplomarbeit bearbeiten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Regel Probleme, die aus dem eigenen Arbeitsbereich stammen oder mit diesem zusammenhängen. Das Thema wird in Absprache mit der Programmleitung selbst gewählt. Der Aufwand für die Bearbeitung soll gesamthaft mindestens dem Aufwand für die Teilnahme an Kursveranstaltungen im Umfang von 6 ECTS-Punkten (bzw. 150–180 Arbeitsstunden) entsprechen.

²Durch die Diplomarbeit zeigen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer gegebenen Frist ihr erworbenes Wissen anzuwenden und einen eigenständigen Beitrag zur Lösung wichtiger Aufgaben aus ihrem Praxisalltag zu leisten. Die Erledigung eines blossen Abschnitts aus dem routinemässigen Arbeitsablauf ohne Gestaltungsinhalt gilt nicht als Diplomarbeit.

³Die Diplomarbeit wird durch einen oder mehrere von der Programmleitung anerkannte(n) Expertinnen oder Experten aus Wissenschaft oder Praxis betreut und beurteilt. Der geleistete Betreuungsaufwand soll 10 Stunden nicht überschreiten.

⁴Die Projektskizze ist der Programmleitung zur Genehmigung vorzulegen. Die Programmleitung legt den Termin dafür fest.

⁵Die Programmleitung kann Richtlinien für die Diplomarbeiten erlassen.

⁶Die Diplomarbeit kann individuell oder in Zweier-Gruppen durchgeführt werden; im zweiten Fall muss jedoch der Beitrag der einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausweisbar sein.

⁷Die Diplomarbeit wird in der Regel Ende des dritten Semesters in schriftlicher Form bei der Programmleitung eingereicht. In Absprache mit der Programmleitung kann der Abgabetermin um höchstens vier Monate hinausgeschoben werden.

⁸Nach Abgabe der Diplomarbeit wird diese durch die Teilnehmerin oder den Teilnehmer an der Diplomprüfung vorgestellt (vgl. Art. 25).

⁹Die Leistung der Diplomarbeit wird mit einer Note gemäss Artikel 20 Absatz 1 und 2 beurteilt. Die Note für die Präsentation der Arbeit an der Diplomprüfung gemäss Artikel 25 ist Teil dieser Note und fliesst zu einem Viertel in die Gesamtbewertung der Diplomarbeit ein. Wird eine Diplomarbeit von den Expertinnen und Experten als ungenügend beurteilt, kann sie in überarbeiteter Form innerhalb von vier Monaten ein zweites Mal eingereicht und erneut präsentiert werden. Es zählt die Note der überarbeiteten Version. Es ist ebenso möglich, eine Arbeit zu einem neuen Thema zu verfassen. Der daraus resultierende zusätzliche Betreuungsaufwand wird den Teilnehmenden in Rechnung gestellt. Es gelten die Stundenansätze für Angehörige der Universität.

Art. 23 ¹In der Masterarbeit bearbeiten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Regel Probleme, die aus dem eigenen Arbeitsbereich stammen oder mit diesem zusammenhängen, oder Probleme im Zusammenhang mit einer der besuchten Lehrveranstaltungen aus dem regulären Master-Studiengang in Statistik der Universität Bern. Das Thema wird in Absprache mit der Programmleitung selbst gewählt. In der Masterarbeit kann auch das Thema der Diplomarbeit vertieft bearbeitet werden. Der Aufwand für die Bearbeitung bzw. Vertiefung soll gesamthaft mindestens dem Aufwand für die Teil-

nahme an Kursveranstaltungen im Umfang von 6 ECTS-Punkten (bzw. 150–180 Arbeitsstunden) entsprechen.

²Durch die Masterarbeit zeigen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer gegebenen Frist ihr erworbenes Wissen anzuwenden und Probleme theoretisch fundiert zu lösen.

³Die Masterarbeit wird durch einen oder mehrere von der Programmleitung anerkannte(n) Expertinnen oder Experten aus Wissenschaft oder Praxis betreut und beurteilt. Der geleistete Betreuungsaufwand soll 10 Stunden nicht überschreiten.

⁴Die Programmleitung kann Richtlinien für die Masterarbeiten erlassen.

⁵Die Masterarbeit ist individuell durchzuführen.

⁶Arbeitsbeginn und Abgabetermin werden in Absprache mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern durch die Programmleitung schriftlich festgelegt. Die Arbeit ist in der Regel innert vier Monaten nach Arbeitsbeginn abzugeben.

⁷Nach Abgabe der Masterarbeit wird diese durch die Teilnehmerin oder den Teilnehmer an der Masterprüfung vorgestellt (vgl. Art. 25).

⁸Die Leistung der Masterarbeit wird mit einer Note gemäss Artikel 20 Absatz 1 und 2 beurteilt. Die Note für die Präsentation der Arbeit an der Masterprüfung gemäss Artikel 25 ist Teil dieser Note und fliesst zu einem Viertel in die Gesamtbewertung der Masterarbeit ein. Wird eine Masterarbeit von den Expertinnen und Experten als ungenügend beurteilt, kann sie in überarbeiteter Form innerhalb von vier Monaten ein zweites Mal eingereicht und erneut präsentiert werden. Es zählt die Note der überarbeiteten Version. Es ist ebenso möglich, eine Arbeit zu einem neuen Thema zu verfassen. Der daraus resultierende zusätzliche Betreuungsaufwand wird den Teilnehmenden in Rechnung gestellt. Es gelten die Stundenansätze für Angehörige der Universität.

Täuschung

Art. 24 ¹Wird das Ergebnis einer Leistungskontrolle durch Täuschung, namentlich durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt die Leistungskontrolle als nicht erfüllt. Dasselbe gilt für den Fall, dass die Arbeit nicht selbständig verfasst und dass andere als die angegebenen Quellen benutzt wurden. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, sind als solche zu kennzeichnen. Weitergehende Massnahmen wie der Ausschluss aus dem Studiengang oder der Entzug des Abschlusses oder Titels bleiben vorbehalten.

²Alle Arbeiten, die als Teil des Curriculums von den Studierenden eingereicht werden, müssen am Schluss die nachstehende, datierte und unterschriebene Erklärung enthalten: „Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls die Fakultät zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Abschlusses bzw. der Senat zum Entzug des allfällig aufgrund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist.“

Art. 25 ¹Die Programmleitung bestimmt die Termine der Diplom- und Masterprüfungen. Die Diplomprüfung findet in der Regel nach Ende des dritten Semesters statt.

²Die Diplom- bzw. Masterprüfung umfasst die Präsentation der Diplom- bzw. Masterarbeit (ca. 45 Minuten) sowie die sich daraus ergebende Diskussion von damit verbundenen wissenschaftlichen und praxisrelevanten Fragestellungen (ca. 15 Minuten).

³Die Programmleitung kann Richtlinien für die Diplom- und Masterprüfungen erlassen.

⁴Die Programmleitung leitet die Prüfung.

⁵Das Prüfungsgremium besteht in der Regel aus der Betreuungsperson der Diplom- bzw. Masterarbeit und einem Mitglied der Programmleitung. Das Prüfungsgremium beurteilt die Leistung mit einer Note gemäss Artikel 20 Absatz 1 und 2.

5. Diplomierung

Art. 26 ¹Für den erfolgreichen Abschluss des CAS-Studienganges müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- a Absolvieren der obligatorischen Elemente des CAS-Studienganges gemäss Artikel 8 und 18,
- b nach ECTS-Punkten gewichteter Notendurchschnitt der Leistungskontrollen zu den Modulen 1 – 10 von mindestens 4.0 (ungerundet),
- c höchstens eine ungenügende Note in den Leistungskontrollen zu den Modulen 1 – 10, wobei diese nicht unter 3 liegen darf.

²Für den erfolgreichen Abschluss des DAS-Studienganges müssen zusätzlich zu den Kriterien in Absatz 1 folgende Kriterien erfüllt sein:

- a Absolvieren der obligatorischen Elemente des DAS-Studienganges gemäss Artikel 9 und 18,
- b nach ECTS-Punkten gewichteter Notendurchschnitt der Leistungskontrollen zu den Modulen 1 – 18 von mindestens 4.0 (ungerundet),
- c höchstens zwei ungenügende Noten in den Leistungskontrollen zu den Modulen 1 – 18, wobei diese nicht unter 3 liegen dürfen,
- d eine genügende Note für die Diplomarbeit.

³Für den erfolgreichen Abschluss des MAS-Studienganges müssen zusätzlich zu den Kriterien in Absatz 1 und 2 folgende Kriterien erfüllt sein:

- a Absolvieren der obligatorischen Elemente des MAS-Studienganges gemäss Artikel 10 und 18,
- b genügende Noten in allen Leistungskontrollen zu den zusätzlichen MAS-Lehrveranstaltungen gemäss Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe c,
- c eine genügende Note für die Masterarbeit.

Art. 27 ¹Die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät stellt den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die den CAS-Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben, das *Weiterbildungszertifikat Angewandte Statistik / Certificate of Advanced Studies in Applied Statistics Universität Bern (CAS AS Unibe)* aus.

²Die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät stellt den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die den DAS-Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben, das *Weiterbildungsdiplom Angewandte Statistik / Diploma of Advanced Studies in Applied Statistics Universität Bern (DAS AS Unibe)* aus.

³Die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät verleiht den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die den MAS-Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben, den Titel *Master of Advanced Studies in Applied Statistics Universität Bern (MAS AS Unibe)*.

⁴Die DAS-Diplomierten haben das CAS-Zertifikat, die MAS-Diplomierten das DAS-Diplom zurückzugeben, da diese Abschlüsse Bestandteil des nächst höheren Abschlusses sind.

⁵Das Abschlussdokument ist von der Dekanin / vom Dekan der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät und der amtierenden Direktorin / dem amtierenden Direktor des Instituts für mathematische Statistik und Versicherungslehre unterzeichnet.

⁶Der Diplommzusatz gibt Aufschluss über Inhalt und Umfang des Studiengangs, über die erzielten Noten zu den einzelnen Leistungen und die Gesamtnote des jeweiligen Studiengangs gemäss Artikel 28 sowie gegebenenfalls über den Titel der Projektarbeit, der Diplomarbeit bzw. der Masterarbeit.

⁷Die Abschlussdokumente berechtigen nicht zur Zulassung zu den ordentlichen Studien oder der Promotion an der Universität Bern.

⁸Teilnehmende, welche die notwendigen Leistungsnachweise nicht erbracht haben, erhalten eine Teilnahmebestätigung der besuchten Module. Auf Wunsch wird eine Bestätigung ausgestellt, auf der die bestandenen Leistungskontrollen vermerkt sind. Ebenfalls mit einer Teilnahmebestätigung wird die Teilnahme an einzelnen Kursblöcken bescheinigt.

Art. 28 ¹Die Gesamtnote des CAS wird aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittel der Noten der Leistungskontrollen zu den Modulen 1 bis 10 gebildet.

²Die Gesamtnote des DAS wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Note der Diplomarbeit (Gewicht 1) und des nach ECTS-Punkten gewichteten Mittels (ungerundet) der Noten der Leistungskontrollen zu den Modulen 1 bis 18 (Gewicht 2) gebildet.

³Die Gesamtnote des MAS wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Note der Diplomarbeit (Gewicht 1), des nach ECTS-Punkten gewichteten Mittels (ungerundet) der Noten der Leistungskontrollen zu den Modulen 1 bis 18 (Gewicht 2), des nach ECTS-Punkten gewichteten Mittels (ungerundet) der Leistungskontroll-Noten zu den ergänzenden MAS-Lehrveranstaltungen (Gewicht 1) und der Note der Masterarbeit (Gewicht 1) gebildet.

6. Teilnahmebeiträge, Registrierung/Immatrikulation

Festsetzung, Fälligkeit
und Rückerstattung
der Teilnahmebeiträge

Art. 29 ¹Die Programmleitung setzt die Teilnahmebeiträge für die Weiterbildungsstudiengänge so fest, dass diese selbsttragend durchgeführt werden können. Die Beiträge liegen für den CAS-Studiengang zwischen Fr. 5'000.- und Fr. 8'000.-, für den DAS-Studiengang zwischen Fr. 10'000.- und Fr. 15'000.- und für den MAS-Studiengang zwischen Fr. 15'000.- und Fr. 20'000.-. Die Programmleitung teilt die Teilnahmebeiträge auf in Kursgelder und Gebühren.

²Die Teilnahmebeiträge sind ratenweise im Voraus zu bezahlen.

³Ein Rückzug der Anmeldung vor dem Anmeldeschluss ist ohne Kostenfolge möglich. Bei einer Abmeldung nach Anmeldeschluss oder bei Abbruch eines der Weiterbildungsstudiengänge wird das Kursgeld in voller Höhe in Rechnung gestellt. Bereits eingezahlte Kursgelder werden nicht zurückerstattet. Wenn mit Einverständnis der Programmleitung für die abgemeldete Person ein Ersatz gefunden werden kann, wird ein Verwaltungskostenanteil von Fr. 200.- in Rechnung gestellt. Der Abschluss einer Annullationskostenversicherung ist den einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern überlassen.

Registrierung/
Immatrikulation

Art. 30 Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des CAS- und des DAS-Studienganges werden an der Universität Bern registriert, diejenigen des MAS-Studienganges als Weiterbildungsstudierende immatrikuliert. Soweit dafür Gebühren anfallen, werden diese vom Institut für mathematische Statistik und Versicherungslehre aus den Teilnahmebeiträgen bezahlt.

7. Organisation

Zusammensetzung der
Programmleitung

Art. 31 ¹Die Programmleitung setzt sich aus der Direktorin oder dem Direktor des Instituts für mathematische Statistik und Versicherungslehre und zwei weiteren Mitgliedern des Lehrkörpers der Universität gemäss Artikel 21 UniG, die von der Institutsleitung ernannt werden, zusammen. Diese drei Mitglieder sind stimmberechtigt.

²Die Programmleitung kann weitere Mitglieder mit Antragsrecht aufnehmen. Sie kann insbesondere die Dozierenden der Module zu ihren Sitzungen einladen.

³Die Programmleitung konstituiert sich selbst und wählt jährlich eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Sie ist bei Anwesenheit von zwei ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und fällt ihre Entscheide mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt der oder die Vorsitzende den Stichtscheid. Eine Vertretung von Mitgliedern der Programmleitung in Sitzungen ist grundsätzlich möglich.

Aufgaben der
Programmleitung

Art. 32 ¹Die Programmleitung trägt im Auftrag des Instituts für mathematische Statistik und Versicherungslehre die wissenschaftliche, finanzielle und organisatorische Verantwortung für die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Weiterentwicklung der Weiterbildungsstudiengänge.

²Im einzelnen übernimmt sie folgende Aufgaben:

- a Sie erarbeitet die Studienprogramme und den Ausführungsplan.
- b Sie bezeichnet die Dozentinnen und Dozenten der einzelnen Kurse und Veranstaltungen sowie die weiteren Beteiligten (für Konzeption, Organisation usw.).
- c Sie entscheidet in Absprache mit den Teilnehmenden über die zu besuchenden zusätzlichen Lehrveranstaltungen im Rahmen des MAS-Studienganges.
- d Sie legt im Rahmen von Artikel 29 die Höhe der Teilnahmebeiträge fest.
- e Sie entscheidet über die Zulassung zu den Weiterbildungsstudiengängen.
- f Sie genehmigt die Aufgaben für die Leistungskontrollen.
- g Sie genehmigt die Projektskizzen, bestimmt die Betreuerinnen und Betreuer der Projekt-, Diplom- und Masterarbeiten und entscheidet über die Annahme der Projekt-, Diplom- und Masterarbeiten.
- h Sie bezeichnet die Examinatorinnen und Examinatoren für die Diplom- und Masterprüfungen.
- i Sie leitet die Prüfungen und entscheidet über die Erteilung der Zertifikate, der Weiterbildungsdiplome und des MAS-Titels.
- j Sie evaluiert die einzelnen Kurse und Veranstaltungen.
- k Sie entscheidet über die Weiterentwicklung der Programme und das Angebot weiterer Veranstaltungen.
- l Sie entscheidet über die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, vorbehaltlich von der Universitätsleitung zu unterzeichnende Kooperationsvereinbarungen.
- m Sie erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.
- n Sie überwacht die Einhaltung des Budgets.
- o Sie sorgt für die Öffentlichkeitsarbeit und die Pflege der Beziehungen zu den Abnehmerkreisen.

³Die Programmleitung nimmt im Übrigen alle Aufgaben wahr, die ihr das vorliegende Reglement zuweist oder für deren Erfüllung das Reglement kein anderes Organ vorsieht. Sie kann einzelne ihrer Aufgaben delegieren.

Studienleitung

Art. 33 ¹Die Programmleitung wählt eines ihrer Mitglieder zur Studienleiterin / zum Studienleiter für die operative Leitung der Programme.

²Die Studienleiterin oder der Studienleiter organisiert die Durchführung der Veranstaltungen und schriftlichen Arbeiten, berät die Teilnehmenden in Fragen der Weiterbildungsstudiengänge und übernimmt weitere Aufgaben, die von der Programmleitung definiert werden.

Beirat

Art. 34 Die Programmleitung kann zur Verstärkung der Beziehungen zu den Abnehmerkreisen, zur fachlichen und finanziellen Unterstützung sowie für weitere Aufgaben einen Beirat einsetzen.

8. Rechtspflege

Rechtspflege

Art. 35 ¹Verfügungen der Dekanin oder des Dekans, die aufgrund dieses Reglements und seiner Ausführungsbestimmungen erlassen werden, können innert 30 Tagen bei der Rekurskommission der Universität Bern angefochten werden.

²Bei Entscheidungen der Programm- oder Studienleitung, welche die Teilnehmenden nachteilig in ihrer Rechtsstellung betreffen, kann innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis eine anfechtbare Verfügung des Dekans oder der Dekanin verlangt werden.

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen
für gegenwärtige
Teilnehmende

Art. 36 ¹Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des laufenden DAS-Studienganges angewandte Statistik 2012–14 schliessen diesen nach dem Reglement vom 11. Dezember 2007 ab. Für eine allfällige Erweiterung zum MAS gilt das vorliegende Reglement.

²Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des MAS-Studienganges, die beim Inkrafttreten dieses Reglements den DAS-Studiengang bereits erfolgreich abgeschlossen und ausserdem mindestens eine Leistungskontrolle zu einer zusätzlichen Lehrveranstaltung des MAS-Studienganges erfolgreich absolviert haben, schliessen den MAS-Studiengang nach dem Reglement vom 11. Dezember 2007 ab. Für alle übrigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer des MAS-Studienganges gilt für die Erlangung des MAS das vorliegende Reglement.

Inkrafttreten

Art. 37 Dieses Reglement tritt auf den 1. April 2014 in Kraft und ersetzt das Reglement über das Weiterbildungsprogramm in angewandter Statistik vom 11. Dezember 2007.

**Von der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät
beschlossen:**

12.12.2013

Der Dekan:



Prof. Dr. Silvio Decurtins

Vom Senat genehmigt:

4.3.2014

Der Rektor:



Prof. Dr. Martin Täuber